
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Ger
10033
105

WIDENER



HN YAZU K

Ger 10033.105

**Harvard College
Library**



**FROM THE BEQUEST OF
FRANCIS BROWN HAYES**

Class of 1839

OF LEXINGTON, MASSACHUSETTS

o

Die Geschichte der Juden in Monheim.



Von

A. Friedmann in Ingolstadt.



Mainz.

Joh. Wirth'sche Hofbuchdruckerei A.-G.
1902.

Ger 10033.105



Hayes fund

Auch das schwäbische Städtchen Monheim*) hatte schon einmal einige Jahrzehnte lang eine jüdische Gemeinde. Damals gehörte Monheim zu dem Herzogtum Neuburg¹⁾. Der Herzog Johann Wilhelm von Neuburg (1690—1716) erteilte am 1. September 1697 dem Juden Israel Alexander die Erlaubnis, mit seinen vier Söhnen: Alexander, Scheile,²⁾ Moses und Nathan und seinem Tochtermann Löw (Levy) Beer in Monheim Wohnung zu nehmen, soferne die Genannten, welche alle sechs eigenen Haushalt führten, am 1. September jeden Jahres je 30 Reichsthaler oder 45 Gulden Schutzgeld an die herzogliche Kasse entrichteten. Diese Konzession erstreckte sich zunächst auf fünf Jahre. In einem Reskripte der kurfürstlichen Hofkammer an den Landrichter zu Monheim, den Grafen von Kreith, vom 1. September 1697 wurde dies der Einwohnerschaft Monheims zur Kenntnis gebracht. In dem gleichen Erlasse wurde noch ausgeführt:

1. dass den vorgenannten sechs schutzverwandten Juden gestattet sein soll, in Monheim Häuser und Grundbesitz käuflich zu erwerben und mit Pferden, Vieh, Waren und Kleidern Handel zu treiben;

*) Die zu dieser Arbeit erforderlichen Akten wurden mir durch gefl. Vermittelung des Herrn Bürgermeisters Dirr in Monheim von dem dortigen Stadtmagistrate frdl. überlassen; eine Urkunde verdanke ich der Güte des Herrn kgl. geistlichen Rates Dr. Weissenhagen in Monheim.

Hiefür sei an dieser Stelle mein verbindlichster Dank ausgesprochen.

¹⁾ Dieses gehörte, seitdem das deutsche Reich unter Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 in zehn Kreise geteilt worden war, zum bayerischen Kreise und zerfiel in zwei Teile, in den westlichen zwischen Bayern, Schwaben und Franken an der obern Donau, und in den östlichen im Nordgau, d. i. in dem über der Donau gegen Norden liegenden Bayernlande und wurde gemeinlich „der Nordgau“ genannt. Der westliche Teil bestand aus den Städten: Neuburg a. D., der Haupt- und Residenzstadt des Herzogtums, welches daher auch Pfalz-Neuburg („die junge Pfalz“) oder Fürstentum Neuburg genannt wird, ferner aus Lauingen, Höchstädt, Gundelfingen und Monheim; aus den Märkten: Burgheim, Reichertshofen und Rennertshofen. Der östliche Teil des Herzogtums oder der Nordgau umfasste die Städte: Schwandorf, Sulzbach, Weiden u. e. a., die Marktflecken: Allersberg, Floss, Parkstein, Regensdorf, Vohenstrauß u. e. a. (Vgl. J. M. Beitelrock, Geschichte d. Herzogtums Neuburg oder d. jungen Pfalz, IV. Abt., Aschaffenburg 1867.)

²⁾ Korruption aus Jesajas.

2. dass alle von den Juden abgeschlossenen Kontrakte der vorherigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürften; bei jeder heimlichen Uebereinkunft sollte das dargeliehene Hauptgut verwirkt sein und der dagegen Handelnde noch zu einer Strafe von 20 Mk. lötigen Geldes gezogen werden.

3. Von der Entrichtung des Leibzoll³⁾ und des neu angesetzten Taggeldes von 45 Kreuzern sollen die sechs Monheimer Schutzjuden im ganzen Herzogtum Neuburg befreit sein.

4. Die Monheimer Juden sollen in der Ausübung ihrer religiösen Ceremonien ungehindert sein, so lange sie durch letztere kein Ärgernis geben und so lange sie sich gegen ihre Mitbürger verträglich zeigen.

5. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften solle von dem Landrichter überwacht und jede Zuwiderhandlung der kurfürstlichen Hofkammer zur Anzeige gebracht werden.

Den Bürgern und dem Räte von Monheim war die Ansiedelung von Juden in ihrer Stadt durchaus nicht genehm; deswegen gab es fortgesetzt Klagen und Beschwerden. Schon am 26. Oktober desselben Jahres reichte die gesamte Krämerzunft an den Herzog eine Bittschrift ein, der Herzog möge doch den Juden den Warenhandel im ganzen Lande verbieten, weil sämtliche Krämer durch die Konkurrenz der Juden arg geschädigt würden. Der Herzog konnte jedoch diesem Gesuche nicht entsprechen. Am 7. April 1698 baten Bürger und Rat zu Monheim den Herzog, er sollte den Juden die Nutzniessung der gemeindlichen Viehweide, auf deren Mitbenutzung jeder Besitzer eines Wohnhauses Anspruch machen konnte, untersagen, einerseits, weil durch die Juden die ärmeren Leute beeinträchtigt würden, anderseits, weil die Juden durch ihr immer neu zugeführtes Vieh leicht eine Viehseuche einschleppen könnten und schliesslich, weil sich das Vieh bei dem beständigen Wechsel nicht zusammengewöhne und daher viele Tiere böseartig würden. Der Herzog beschied schon andern Tages, dass den Juden für die Folge nur dann die Mitbenutzung der Viehweide gestattet sein solle, wenn dieselben für jedes Tier ein bestimmtes Weidengeld an die Gemeindekasse bezahlen würden, und zwar für ein

³⁾ Die vielen Fehden und die förmlichen Ränhereien, welche im Mittelalter die Strassen unsicher machten, legten jedem Reisenden die Notwendigkeit auf, sich zum Schutze seines Lebens und seiner Güter ein starkes Gefolge oder sichere Bedeckung mitzunehmen. Die Juden willigten daher in die Annahme des Geleites und in die Zahlung des Geleitgeldes gern ein. Als dies aber nach Abschaffung des Faustrechtes entbehrlich wurde, mussten die Juden des-ungeachtet den Geleit- oder Leibzoll noch ferner leisten. Jeder Jude, der auf seiner Reise ein fremdes Gebiet berührte, musste, so oft dies der Fall war, den Zoll erlegen. Die Höhe dieser Abgabe wurde durch besondere Verordnungen festgesetzt. (Kayserling, Dr. M., Handbuch d. isr. Geschichte. Leipzig 1888. S. 90.)

Pferd 1 fl., für eine Kuh 30 kr. pro Jahr, ferner, wenn sie ihr eingeführtes Vieh stets beschauen liessen und ständig, also den ganzen Sommer hindurch, das gleiche Vieh behielten.

Am 20. Dezember 1700 richteten die Monheimer Bürger an die kurfürstliche Hofkammer das Gesuch, dem Tochtermann des reichen Juden Jakob aus Pappenheim, welcher sich in Monheim ansässig machen und einen Kramladen errichten wollte, keinen Schutz zu verleihen, weil sonst alle Monheimer Krämer noch mehr geschädigt würden. Überhaupt sollte der Herzog keinen Juden mehr zulassen, weil die Monheimer Judenschaft durch Niederlassung des Juden Benjamin ohnedies schon auf 50 Personen angewachsen sei. Herzog Johann Wilhelm erwiderte auf diese Eingabe am 24. Dezember 1700, dass genannter Jude um Schutz noch nicht nachgesucht habe. — „Werden iedoch auf seine Anmelden auff euer Vnss vorgestellte Erinnerungen Vnnd motiva zu reflectiren gnädigst bedacht sein.“ — Am 8. August 1702 berichtet der Rat von Monheim, dass sich kürzlich der Jude Faist aus Rennertshofen in Monheim angekauft habe; nun habe sich noch eines Monheimer Juden Tochter mit einem Juden aus Steppach verlobt; die hochlöbliche kurfürstl. Hofkammer möge, nachdem die Stadt mit acht Judenfamilien versehen und „beschwärnuss genueg darmit habe“, keinem Juden mehr den Schutz bewilligen, damit Monheim nicht eine Judenstadt würde. Auf die Eingabe der Monheimer Bürgerschaft vom 28. September 1703, das Niederlassungsgesuch des Juden Joseph abzuweisen, antwortete der Herzog am 16. Oktober, — „das weillen gemelter Jud vor ein langung dess Memorials von Bürgern und Rath in den Schuz, sondbahr darumben, weillen er alhier bereiths mit einem Logiament versehen, auf genohmen worden und es also ein geschечene Sach seye. Als mögen ins künfftig die Burgern selbstn gleichwohlen sich besser fürsechen.“ — Trotz der fortgesetzten Eingaben und Beschwerden ist die Zahl der Judenfamilien in Monheim im Jahre 1712 bereits auf 12 Haushaltungen angewachsen. Im Jahre 1715 hatten dieselben schon eine Synagoge und einen Vorbeter. — Die unerquicklichen Verhältnisse wurden durch die Übernahme der Regentschaft des Herzogtums Neuburg durch den Herzog Karl Philipp (1716—1742) nicht gebessert. Immer und immer wieder wurde der Herzog von Bürgern und Rat zu Monheim gebeten, keinem Juden mehr den Schutz zu erteilen. Die verschiedensten Begründungen wurden in den bezüglichen Gesuchen gegen den weiteren Zuzug von jüdischen Familien vorgeführt. So heisst es z. B. in einer Eingabe der Monheimer Bürgerschaft an den Kurfürsten dat. 17. Januar 1722 wörtlich: — — — „Jedmänniglich winscht und verlangt nichts anders als dass die Juden aus dises Churfürstl. Landt emigriren

möchte, als in dem Orth, wo kein Jud gedultet würd, vil mehrer glückh vnd Göttl. Benediction ist. — —“

In einem Gesuche vom 21. November 1724 bitten die Monheimer den Herzog, er möge künftighin den Juden den Ankauf von Bürgerhäusern untersagen. In dem Antwortschreiben der kurfürstlichen Hofkammer vom 24. desselben Monats heisst es: Die Befugnis, den Juden den Erwerb von bürgerlichen Häusern unmöglich zu machen, liege zu allermeist in der Hand von Bürgern und Rat. Letztere sollten eben den Juden kein Haus mehr zuprotokolliren lassen, dann sei ja — gemäss einer früheren Verordnung — jeder Kaufkontrakt eo ipso hinfällig. — Im August des Jahres 1725 wurde die Monheimer Judenschaft bei dem Kurfürsten angeklagt, dass sie durch Veranstaltung einer Procession vom Hause des Abraham Elias Model bis zur Synagoge öffentliches Ärgernis erregt habe. Auf Veranlassung des kurfürstlichen Hofrates wurden wegen dieses Deliktes die eingehendsten Recherchen angestellt. Wie aus dem dabei aufgenommenen Protokolle ⁴⁾ hervorgeht, hat Abraham Elias Model

⁴⁾

Actum

Praesentes:

Sr. Churfürstl. Durchl. Zu Pfalz etc.
Kammerer Landrichter der Grafschaft
Grayfach und Ifleger alhier, H.
Johann Christian Friderich Graf v.
Creith, Excellence.

Höchstgndl. Sr. Churfürstl. Durchl.
Zu Pfalz etc. Landgerichtsschreiber
Joseph Stütz.

Abraham Elias Modl,
Scheylle Israel } beede Parnosse
Löw Beer

Nathan,
Hayum und
Simon Israel,
Abraham vndt Alexander Löw,
Hirsch Moyses, Sambtlich Schuzver-
wanthe Juden alhier.

Monheim den 30t. August 1725.

Auf den von dem Churfürstl. Ho-
höbl. Hofrath zu Neuburg an das auch
churfürstl. alhieesige Landrichteramt
ergangenen gnädigsten Befehl vom
22. currentis wegen der von der
Judenschaft alhier öffentlich gehaltenen
Procession hat man selbe auff
heutigen Tag zum aurbt verschaffen
lassen, vnd da hierauff die ad mar-
ginem annotirte Juden erschinen,
denenselben vorgehalten, wie Sie
verantwortten wollen, das Sie der-
gleichen Procession gehalten, Vnd
darbey noch die gasse mit grass ge-
strähet haben.

Die erschinene Juden brachten
durch ihre beede Parnossen hierauff
vor, das der Modl die Zehen gebott
in seinem neuen hauss verfertigen
lassen, vnd sohan über die gass et-
liche schritt in das Goldtschmidts
nechstes Hauss so fort durch dises
in die Synagog, wie gebräuchig am
armb getragen, wobey sie weder ge-
sungen, oder gegeigt, oder sonsten
was gethann, noch minder einen
himmel bey sich gehabt, sondern
seyen nur mit gegangen, undt sothane
in die schuell begleitet, an welchem
Sie umb so weniger unrecht gethan
zu haben vermeinen, als es aller
orthen, wo Juden sich aufhalten,

in seinem neu erbauten Hause eine Gesetzesrolle schreiben lassen, welche nach Fertigstellung in feierlichem Zuge von seinem Wohnhause zur Synagoge gebracht worden ist. Vermuthlich ist die Sache mit einem Verweise und einer kleinen Geldbusse für die beteiligten Juden beigelegt worden.

Nach dem Abgange einiger jüdischer Familien wohnten im Jahre 1729 noch 15 Judenfamilien in Monheim, von denen

deneselben ein solches erlaubt seye.

Der Modl hingegen aber meldete zu seiner entschuldigung, es seye kein procession gewesen, sondern er habe nur die Zehen gebott, welche in seinem neu erbauten Hausa gescriben worden, in die Synagog am arm getragen, wobey man die gass bis an des Goldschmidts Hausa etliche schritt weit, in dem die 2 Häusser gleich neben einand stehen, mit wenig schmeckenden blumen, vndt Kräutehen, wie Sie es alle Sabbath uff ihre Tisch lägen, gestrebet, undt dises hoffe er, werde Keineswegs straffbahr sein, indem es in der ganzen welt, wo Juden sich befinden, sonderbahr aber zu Mannheim, wo doch Sr. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Churfürst und Herr etc. in loco seyen, dan zue Sulzbach undt Neuburg selbstan gebräuchlich seye, derentwillen er im fall bedürffens schrfftliche Attestata beybringen könne. Das aber die Juden zu Höchstätt in hoc casu abgestrafft worden, habe es Seines wissen ein andere Beschaffenheit, indem Selbe darbey weith über die Gass einen Himmel getragen, und mehrere dergleichen Ceremonien gebracht, so alhier nit gescheehen:

Solchem nach dan lebe er der Vnderthänigaten Hoffnung, er werde hierdurch umb so weniger was verschuldet haben, als ihre Patenten lauthen, das Sie bey ihren Ceremonien gelassen werden sollen.

Hierauff hat man denen erschienenen Juden alhier beditten, das man dises gehaltene Prothokoll zum Churfürstl. hochlöbl. Hoffrath umb weitherer gnädigster Verordnungs willen Vndthänigst einsenden werde:

Actum tempore, quo supra.

Joseph Stitz,
Landtgerichtschreiber.

10 eigene Häuser hatten. Durch einen herzoglichen Erlass⁵⁾ vom 30. August 1730 wurde verordnet, dass fortab der Ankauf von Häusern oder Gütern in Monheim ohne vorherige landesfürstliche Konzession nicht mehr erlaubt sei. In dem gleichen Reskripte wurde das Landrichteramt und der Magistrat zu Monheim aufgefordert, ein genaues Personalverzeichnis über alle in Monheim ansässigen Juden an die kurfürstliche Hofratskanzlei zu Neuburg einzureichen.

Die genaue Befolgung dieser kurfürstlichen Verfügung versprachen Bürger und Rat zu Monheim in einem Antwortschreiben vom 16. September 1730. Letzterem legten sie auch das verlangte Personalverzeichnis bei. Aus demselben geht hervor, dass in dieser Zeit in Monheim 16 jüdische Familien mit 116 Personen ansässig sind, nämlich: 17 Männer, 18 Frauen (darunter 2 Witwen), 50 Kinder, 5 Hauslehrer und Schreiber, 4 Kinderfrauen, 6 Knechte und 16 Mägde.⁶⁾

Als wenige Wochen später der Sohn des Juden Abraham aus Flozheim bei der kurfürstlichen Hofkammer um Schutzerteilung nachsuchte, weil er sich mit der Stieftochter des Juden Scheile aus Monheim kopulieren lassen wollte, wurde er abgewiesen mit der Motivierung, dass die derzeitige Anzahl der Monheimer Schutzjuden unter keinen Umständen mehr anwachsen dürfte. Ebenso wurde dem Juden Manasse von Flozheim der im Jahre 1733 nachgesuchte Schutz auf die Einwendungen der Monheimer Einwohnerschaft hin vom Herzog versagt. Zwei Jahre später jedoch genehmigte der Herzog, dass ein Sulzbacher Hofjud seinen Schutz dem Juden Manasse von Flozheim cedierte.

⁵⁾ „Nachdem Ihro Churf. Dchl. zu Pfalz etc. vermög eines vntern 3t. August anhero erlassenen gnedigsten Reskripti verordnet haben, das die eheuer denen in Schutz stehenden Juden in acquirirung imobiliar-güetter ertheilte Concession dahin, das hierüber jedes mahlen dero Landtsfürstl. Consens eingeholet werde, solle, zu restringirn Seyn; als hat Sr. Churfürstl. Dchl. zu Pfalz etc. Cammerer dan Landtrichter zu Grayfach und Pfleger zu Monheimb Johann Christian Friedrich Graf von Kreith den Magistrath bey Verfallenheiten hierauf fest zu halten, mithin denen Juden keinen Kauff der Häuser und guetter zu erlauben, sondern anher zu berichten, ybrigens aber nebst Bürgermaister, Und Rath die Sämtl. daselbst Sich in würrklichen Schutz befindende Jüdische Familie nebst Kindern, Knecht, und Bedienten, von Kopf zu Kopf zu beschreiben, auch anzuzeigen, in was numero anfangs bey Verlichener concession Sothane Judenschaft gestanden. Und umb wievill Sich selber de facto mit annotirung der Familie vermehret habe.

An
tit. H. Landrichter
Und Bürgermaister
Rath also abgangen
in
Monheimb.

Signatam Neuburg den 30. August 1730.
Churfürstl. Hoffraths Canzley.“

Am 26. November 1736 verfügte der Herzog Carl Philipp auf Antrag der Bürgerschaft, dass fernerhin kein wenig bemittelter Jude mehr in den Schutz genommen werden würde; ferner dürfte in Zukunft nur der erstgeborene Sohn oder die erstgeborene Tochter bemittelter Juden um die Heiratsbewilligung bei der kurfürstlichen Hofkammer nachsuchen, damit sich die Zahl der Schutzjuden vermindere. Endlich müssten für jede Heiratsbewilligung 2—3000 Gulden an die kurfürstliche Hofkanzlei entrichtet werden.⁷⁾

⁶⁾ Specification.

Besizet ein bürgerl. Haus.		Mann	Weib	Kinder	Schulmeister u. schreib.	Kindes Weiber	Knecht	Magd	Summa
1	Abrahamb Elias Model	1	1	7	2	2	1	2	16
1	Scheile Simon	1	1	2	—	1	—	2	7
1	Scheile Israel	1	1	6	1	—	—	1	10
1	Abrahamb Löw	1	1	3	1	—	1	1	8
1	Alexander Löw	1	1	5	—	—	1	2	10
1	Löw Beers Wittib	—	1	—	—	—	—	1	2
1	Nathan Jud	1	1	3	—	—	—	—	5
1	Simon Goltschmid	1	1	2	1	—	—	1	6
1	Hirsch Moysea	1	1	3	—	—	—	1	6
1	Salomon Moysea	1	1	1	—	—	2	1	6
Ferner sind Beysizer:									
	Alexander Scheile	1	1	5	—	—	—	1	8
	Moschel Israel	1	1	2	—	—	—	—	4
	Schimmele Israel	1	1	6	—	—	—	—	8
	Heim Isra l	1	1	2	—	1	—	—	5
	Joachim Löw	1	1	—	—	—	1	1	4
	Salomon Scheile	1	1	—	—	—	—	1	3
	Israel Alexanders Wittib	—	1	—	—	—	—	1	2
	Ferners hat die Judenschaft einen verheuratheten Schechter, von dem sie khein Schuzgelt verreichet	1	1	8	—	—	—	—	5
	Mehr einen ledige Vorsinger.	1	—	—	—	—	—	—	1
		17	18	50	5	4	6	16	116

Summa 116 Persohnen.

Monheim, den 16. 7ber. 1730.

⁷⁾ Unsern etc. Uns ist verhörendt vorgebracht worden, wohin ihr wegen Verringerung der in dasigen Herzogthumb zum nachtheil Vnserer Vndthanen sich allzu sehr häuffender Judenschaft nach darüber mit Vnserer

Trotz dieser strengen Verordnungen wollten die Monheimer Bürger die Juden nicht länger in ihrer Stadt dulden. So heisst es in einer Eingabe an den Herzog vom 16. Dezember desselben Jahres:

„— — — Also könnten wir klein grössere Freude erleben, als wan die lange Seufzger sammtl. dero getreuy Undthan dereinst gnädigst erhöret würden, so forth bey nun mehro zu Ende gehenden Schuz sothane Judenschafft gar emigriren müsst, — — —“

Schliesslich wenden sich Bürger und Rat zu Monheim am 31. Juli 1737 an den in Neuburg tagenden „engen Ausschuss der drei hl. Stände“ von Prälaten, Ritterschaft und Städten mit der Bitte, die Juden entweder ganz auszuweisen, oder sie zum mindesten zu zwingen, das in Monheim „ohn Nuzbahr“ stehende Bräuhaus anzukaufen und sämtlich darin Wohnung zu nehmen.“⁸⁾

dortiger Hof Cammer gepflogener Communication mitls Ewers Vndthänigst. Berichts vom 10t. diss. ohnmassgebliches guettachtens angetragen habt:

Wan wir nun sothanen Antrag dergestalt gnädigst genehmet haben, das künftig hier von denen wenig vermögenden Juden nit allein keiner mehr in den Schuz genommen, sond aus denen Familien auf die vormahls gdgst. bewilligte Anzahl hinunter gesetzt worden, Vnd nur aus denen Bemittleten dem erstgebohrnen Sohn, oder Tochter zu heurathen, sofern dadurch vorgemelte Anzahl nit Vberschritten wird, erlanbt seyn, sonstemalen diejenige, so Vmb heurathserlaubnus bey Vns gezimmedt ansuechen, Vnd welchen selbe gnädigst bewilliget werden wurde, zwey biss drey tausend gulden erlegen sollen: Als bleibt euch es zu gehorsambster nächgelobt Vndt weithers nöthiger Beobachtung in gnädigster Antwort hiemit ohn Verhalten. Wir seynd etc.

An
Neuburgsch. Hofrat.

Monheim, den 26. Nov. 1736.
v. Hallberg.

⁸⁾

An
Eine dermahlen versambleten hoch-
löbl. Engen Ausschuss der dreye hhl.
Stände, von Praelaten, Ritterschaft,
den Stätt; und Märkten in Neuburg.

Ibro Excellenz
hochwürdig hoch: und wohlgebohrne
Freyherrn, hoch und wohlEdlgebohrne,
hochEd. gestrenge auch hochgelehrte
fdl. und wohlweise, gnädig, auch
hochgeehrtist: dan hochgeehrte Herrn.

Euer Excellenz gnad. und gnade
geruhe gnädig sich in underthänig-
keit vortragen zu lassen massmassen
die alhiesige Statt durch derselben
von zeit zu Zeit imer mehrers ein-
schaffender Judenschafft dermassen
Betranget wird, dss mans in wahrheit
nit genugsamb mehr epprimieren
khan, gestalte dises unkranth an
statt der anfangs alhiesiger Statt
gdgat. assignierten 6 Haushabe, sich
schon so weith vermehret d. de facto
würkhlich 19 Familien und 3 Witt-

Auch diese Petition hatte nicht den gewünschten Erfolg. Darum wendet sich die Monheimer Bürgerschaft schon nach wenigen Wochen wiederum an den Herzog mit einer:

„Specification

derjenigen Beschwerungspuncten, so eine gesambte Bürgerschaft alhier wider die hieselbstige Schuz Juden einzuwenden hat, und dahero eine Churfürstl. Löbl: Oberamt alhier gehors. gebetten wird, solche Nachtrüksamist abzustellen:

Erstlich gehen die Juden mit einen Burger so ihnen was schuldig, sehr ohnbescheiden umb, indeme sie ins gemein selbe grob anfordern, meldende — Lump, bezahle mich,

weiber, so insgesamlt in mehrer als 150 Seelen, bestehen, alhier befinden, und dessen ohngeachtet hat schon mehrmahlen einer, Namens Joseph Rebezer den Schuz auf alh. Statt effectnueret, welches der alh. Bürgerschaft so schmerzlich fallet, dass sie es mit heissen Tränen beweinen möchte, anerkögen die alh. Statt in der Ring Maur nit gar 50 Häusser baltet, deren wirklich die Juden 10 eigenthumblich besizen, die weither Judenschaft befindet sich bey denen Christen und Juden im Züchern, Kheiner aber mag in denen Vorstätten aus Beysorg des Einbrechens seine Wohnung nehmen, d. also in kurzen Jahren die Christen vollents aus der Statt ausgerottet zu werden es dass völlige Aussechen hat, fals unser allerseiths gdg.-tr. Churfürst und Herr nicht gdgat. remedieren sollte, Nun entgehet durch die häufig anwachende Judenschaft Bur: und Rath ein Nahmbaftes an denen Ambsportulen, auch Nachsteurs gefallen, welch besonderes bey denen reichen Juden so vil importieret, dass sie enregard dieses Nuzens allerdings Schuzfrey sizen, und von Armen wird maistenthails nur dasselbe Schuzgelt, und dises mit harter Mühe erhoben, wolten diss alles jedoch nit sonders achten, wan nur durch diser bösen Leuth wuecher und Betrügerei treibende Handtlungen der Burger und Bauers Mann nit ruinieret würde, wordurch das gemeine weesen der gestalten ennervieret wird, das unserem gdgat. Herrn weith mehrers an steur ausständ darhinten bleiben, als was der Juden weniges Schuzgelt

welches dan die Burgern zum Zorn anreizet, anerwogen ihnen schwer fallet von denen Juden obiges schimpf wort übertragen zu müssen.

2. So pflegen der Juden Mägd und Knecht s. v. Schue, unreine Wäsch dergleichen Schäffer, Bachtrögg Nudl und andere Bretter auch unsaubere Fenster in die Rähr-cästen hinein zu waschen, wodurch man immers in der gefahr stehet, das wan das gew. Vieh sodan solch unsauberes Wasser trinket, das dasselbe erkrankte oder wohl gar crepiere dürfte.

3. Thuen die Juden Knecht sich auch undstehen zu Nachts bis 11 oder 12 Uhr auf denen gassen herumb zu streifen, und machen zuweilen noch darbey ein grosses getöse mit ausübende geschray also das schon manichmahl ein oder andere schon im Böth gelegener und im ersten schlaf versenkt gewester, wegen tumults aber wid erwachter Burger schreckenvoll wid aufgestanden, in der Meinung es seye etwan feur ausgekommen.

4. Wäre ihnen auch ohnmassgeblich zu in imaginieren, sie sollten sich mit undstehen an Sonn- und Feyertagen, wehrend haltende Vor: und nachmittägigen Gottesdienst in dene Würthshäusern sich finden zu lassen, massen sie sich in solche Verfügen, umb die anhero komende baurseleuth dahin zu bereden, dass sie etwas mit ihnen handeln möchten;

ausswürfft, zugeschwäige, das aber dies von einem von Gott verwordenen Volk herrührende und von dem Schweiss der Christen entnommene Schuzgelt all Menschlicher und besonders der catholischen Pristerschaft führenden Lehr und Meinung nach gar wenig Erspriesslichkeit nach sich zu ziehen pflegt: Wür halteten es also vor die grösste glückseeligkeit, wan dies Landtverderbliche gesindl der einstens widumben emigrieren müsste, od. wenigstens dahin angehalten würde, das albisige ohndass ohn Nuzbahr stehende Prenhaus zu erkhaufen, und sodan samtl. alhir sich befindende Juden ihre Wohnung darinen nehmen müsste, umb welches letzteres, weilen wür das erstere schwerlich erhalten dürften nun mittelst dieses underthänigst bitten. Euer Excellenz Gnad. und gd. auch unserer hochgeehrtist. und hochgeehrten Herren etc.

Monheim d. 21. July 1787.

Undthg. gehorsamb und dienstergebenist
Bur: und Rath aldas.

auch ofters geschichet das sie ein grosses gelächter geschrey od. and. tumult umb obig Zeit ausübe, so recht despectierlich und so vil zum vorschein khomet, ob wer die Juden in der Statt vollkomener Herr und Maister.

5. seind die Juden dermassen erfrecht, das sie so gar an dene Burgerskhinder hand anlegen und selbe schlagen, wie es erst letzthin der Alexand Scheile des s. v. Schweinhüeters Mädle, weilen sie in zusammensuechung der s. v. Schweine beym Austreiben zu lauth vor seyner Hausthür geschryen, gethan, man würde asomit mit Verwundung zusehe gehabt haben was grossen Lerm die Juden gemacht hetten, wan ein Bürger ein Juden Khind wegen einer so geringen, ia statt gar kheine Ursach habenden geschlagen hette.

6. Benehmen die Juden dem burgerl. Vieh die gemeindswayd auf das aller empfindlichste, weile sie Pferd und ochsen der Menge nach auf die wayd thuen, wie das erst letzthin nach Aussag der Hüetter die Juden 40 Pferd und 10 bis 12 par ochsen auf die wayd gethan haben, und sie erfrecken sich so gar, ohnbescheintes Vich unter die gemeinds heerden zu schigen, wan also von einem infecten orth von ihnen Vich erhandelt würde, were man in der eisersten gefahr, das dan aller Burg ihr Vieh mit angestekhet, und zu grund gerichtet würde, exponieret.

7. khan an Montägige wochen Markhte ein Christ vor denen Juden fast nichts mehr kaufen; weilen dise in wehrend Zeit da die Christenpersohn handelt, mehrers auf die wahre legen, mithin solche denselben gänzlich auskaufen.“ —

Monheim, den 5. Febris 1737.

Die fortgesetzten Klagen und Lamentos, welche besonders von Monheim aus bei der kurfürstlichen Hofkanzlei einliefen, und noch verschiedene andere Faktoren veranlassten den Herzog Karl Philipp schliesslich, durch ein Radikalmittel Abhilfe zu schaffen. Darum erliess er zu Anfang des Jahres 1741 ein Dekret, gemäss welchem alle im Herzogtum Neuburg sesshaften Juden und Jüdinnen bis spätestens Walburgis, d. i. bis zum 31. Juli desselben Jahres, ihre Häuser, Wohnungen und Synagogen den Bürgermeistern und dem Rate überlassen und mit ihrem beweglichen Vermögen abziehen und für alle Zukunft dem Lande entsagen müssten. Gross war der Schrecken der Betroffenen. Sie gaben sich darum alle erdenkliche Mühe und boten die grössten Summen, um den Verbannungsbefehl rückgängig zu machen, allein vergebens. Der Herzog blieb unerbittlich. — Als die Kunde von der Ausweisung der Juden aus dem Lande nach Monheim drang, verursachte sie ungeheure

Aufregung. 20 Familien⁹⁾ wurden mit einem Schlage obdachlos, darum weinten sie blutige Thränen. Andererseits sollte ein seit Jahren gehegter Wunsch sich mit einem Male erfüllen, deshalb heller Jubel. Und herrlich sollte das Fest der Judenaustreibung am Walburgstage begangen werden! — Ueber den Verlauf desselben wird in einer ad perpetuum rei memoriam dem Archiv des Monheimer Stadtmagistrates einverleibten Festschrift¹⁰⁾ erzählt:

Nachdem der Kurfürst Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reiches Erzschatzmeister etc. den Befehl erlassen, dass alle im Herzogtum Neuburg sesshaften Juden bis zum 31. Juli ds. Jhrs. das Land verlassen mussten, und durch diese Verordnung auch die Stadt Monheim von ihrer mehr als 330 Seelen zählenden und 10 ansehnliche Häuser besitzenden Judenschaft befreit wird, hat der Magistrat daselbst zu Ehren Gottes, zu Ehren der Monheimer Schutzpatronin Walburga und zu Ehren des Ignatius Lojola, des Stifters des Jesuitenordens, das Stadtpfarramt gebeten, für diesen Freudentag ein feierliches Hochamt mit Festpredigt und Te Deum laudamus ansetzen zu wollen. In bereitwilligster Weise wurde diesem Wunsche entsprochen.

⁹⁾ In einem Verzeichniss, das kurz vorher aufgestellt worden, sind aufgeführt:

Schutzjuden:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| 1. Alexander Scheile, | 6. Abraham Elias Model, |
| 2. Scheile Simon, | 7. Joachim Löw, |
| 3. Abraham Löw, | 8. Alexander Löw, |
| 4. Simon Goldschmids Wittib, | 9. Salomon Moses, |
| 5. Nathan Israel, | 10. Moyses Jud. |

sämmtlich Hausbesitzer.

Inwohner:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Samil Israel, | 5. Manasse Jud, |
| 2. Salomon Scheile, | 6. Alexander Nathan, |
| 3. Eisig Abraham, | 7. Lämle Moschel. |
| 4. Abraham Rebezer, | |

Witwen:

1. Israel Alexanders W.; 2. Löw Beers W.; 3. Moschel Israels W.

Vom Schutzgeld befreit:

Jud Schächter mit Weib und Kind und des Models Schreiber mit Weib und Kind.

¹⁰⁾ Lob- und Danckpredig worinn der Juden, welche ohne Ausnahme aus dem Herzogtumb Neuburg von Sr. dermal regierenden churf. Durchlaucht zu Pfalz etc. seynd gnädigst ausgeschafft worden etc. Auf offener Canzel vorgetragen und Druck gegeben v. Georgio Claudio Hilario Kirchbaur, phil. ac. theol. doctore in et ex urbe in orbe et curato in Zell. (Neuburg 1741).

Vgl. Grassegger'sche Sammlung des Historischen Vereines Neuburg a. d., A. N. VII. 1126.

Beim Hochamte mit Leviten, welches in der Frühe des 31. Juli in der Klosterkirche zu Monheim abgehalten wurde, celebrierte Herr Cammerer Simon Meyrhofer, Pfarrer zu Ammerfeld; die Festpredigt hielt Herr Georg Kirchbaur, romanischer Doctor und Pfarrer zu Zell bei Neuburg über den Text¹¹⁾: *Pater gratias ago tibi, quoniam audisti me*; Vater, ich danke Dir, dass Du mich gehört hast. — Dem Gottesdienste wohnte die gesamte Bürgerschaft bei. Nach demselben hielten die Bürgerwehr und die 40 ledigen Gesellen (Freikorps) mit Gewehr, Fahnen, Trommeln und Musik Parade ab; dann wurden 3 Salven mit je 12 Pöllern abgegeben. Nachmittags 3 Uhr begaben sich die Stadträte, die Beamten und die Geistlichkeit zu einem Festmahle in den Garten der Wirthschaft zum Kreuz. Bei demselben ging es fröhlich zu. Den ersten Toast brachte der Bürgermeister Johann Schmidt auf den Landesherrn aus; der zweite Toast mit einem Deckelglas voller Rheinwein galt dem kurfürstlichen Geheimen Hofrat Kirchbaur aus Wemding, welcher auf Einladung dem ganzen Feste beiwohnte. Dann liessen sich Trompeten, Pauken, Waldhorn, Trommeln und Hoboen tapfer hören; hierauf folgten 30 Böllerschüsse. Das dritte Hoch, jedoch mit kleineren Gläslein, wurde auf das lange Leben des kurfürstlichen Beichtvaters und Jesuitenpaters Seedorf, des besonderen Fürsprechers zu Gunsten der Judenausweisung, ausgebracht. Sodann wurde noch auf die Geistlichkeit und auf Räte und Beamten toastiert. Die gesamte Bürgerschaft aber wurde von nachmittags 3 Uhr bis abends 9 Uhr mit Essen und braunem Bier regaliert und freigehalten, — „und obschon sich die junge Gesellen von der vereheligten Burgerschaft mit Trincken und Essen, mit Gewöhr, und einigen Musicanten auf einen der Stadt nechst anliegenden Bichel retirirt und zurück gezogen, war jedoch der erste Freuden-Tag von ihnen ganz alleinig, ohne ledige Weibs-Persohn, ohne Verdrus, Gezank, oder Rauff-Handel, mithin recht löblich und ehrlich vollzogen worden.“ — Den hochansehnlichen Herren Festgästen im Kreuzgarten wurde nachdem eine gemalte Scheibe vorgezeigt, auf welcher ein Jude mit Fuchsbart und -Haaren dargestellt war; darüber stand geschrieben: „Adieu, ich räume die Stadt! Auf der Rückseite der Scheibe war ein Schwein abgebildet mit einer auf die Feier des Tages Bezug habenden lateinischen und deutschen rätselhaften Umschrift, für deren richtige Lösung eine Prämie von 2 fl. ausgesetzt wurde. Damit war dieser Freudentag in „vollkommener Einig- und Vergnügenheit“ vollendet. Für den folgenden Morgen, den 1. August, war ein Festschiessen auf vorgenannte Scheibe anberaumt. Bei letzterem

¹¹⁾ Joh. 11, 41.

eroberte sich der Hirschwirt Baumann, welcher das Schwein wunderbar auf den Rücken getroffen, den Schützenpreis von 3 fl. Der Herr Stadtpfarrer veranstaltete am gleichen Tage für die Schulkinder Preisspiele, damit auch die Jugend nicht leer ausging. —

Weniger freudig war die Lage der Ausgewiesenen. Verböhnt, abgehärmt und mit blutendem Herzen verliessen sie ihr Heim. Nach verschiedenen Wanderungen zogen einige nach Altenstadt a. d. Iller, andere nach Treuchtlingen, Heidenheim, Steinhard und Hainsfarth. Die Synagoge zu Monheim wurde zu einer Wirtschaft („Zum Anker“), und vor einigen Jahrzehnten zum Rathause umgebaut. Noch bis heute ist in letzterem ein Teil des Plafonds der alten Synagoge erhalten geblieben; es sind Scenen aus der Bibel [Kain und Abel; Isacks Opferung; Mordechai und Esther u. v. a.] mit hebräischen Bibelversen, prachtvoll Stuccaturarbeiten. Vorzüglich ausgeführt und besonders gut erhalten ist der Teil des Plafonds, welcher die derzeitige Klosterkapelle deckt: Wie Moses auf dem Berge Sinai die 10 Gebote erhält nebst den hebr. Anfangsworten des Dekaloges. — Ähnliche Deckenverzierungen in Synagogen dürften heute wohl zu den Seltenheiten zählen. Ein Haus — wahrscheinlich das von Abraham Elias Model im Jahre 1725 erbaute — zeigt noch an allen Thüreingängen die Stelle, wo einst die Mesusa befestigt gewesen und auf dem obern Boden die einstige Sukkah und heisst heute noch „das Judenhaus“, obwohl seit jener Zeit keine Juden mehr dauernd in Monheim gewohnt haben. —



This book is

